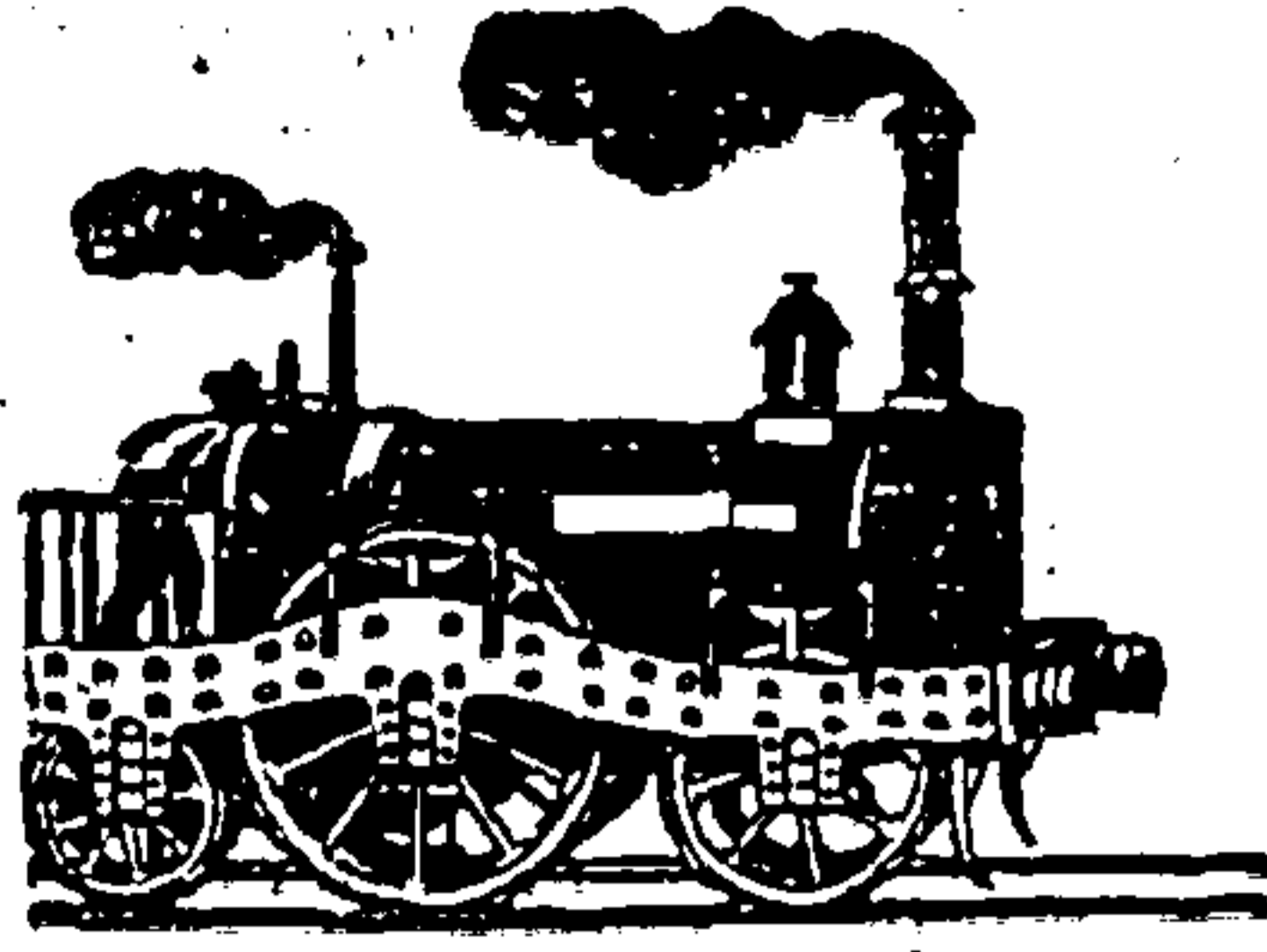


Erscheint Dienstag, Donnerstags und Sonnabend, Inserate müssen Tags zuvor bis Mittag eingehen.

# Lothomotive

Insertionsgebühr für die gespaltene Zeile 1 Sgr. Wiederholungen kosten nur die Hälfte.

an der



Oder.

## Zeitung für alle Stände,

verbunden mit dem **Intelligenzblatt für die Städte:**

Dels, Bernstadt, Juliusburg, Hundsfield, Festenberg, Namslau, Ohlau, Kempen.

Redaktion, Verlag und Schnellpressendruck von A. Ludwig.

Nro. 110.

Dels, den 25. September.

1866.

### Ueber das Hundschreiben Lavalette's

berichtet die Köln. Ztg.:

Die französische Presse ist offenbar durch das Hundschreiben nicht wenig überrascht worden. Man hatte zwar schon lange im voraus eine richtige Idee von dem Inhalte desselben, aber Niemand hatte geglaubt, daß die Regierung in so bestimmter und unumwundener Weise eine Politik proclamiren würde, welche in Frankreich bisher wenigstens noch nicht in der öffentlichen Meinung das Uebergewicht hatte. Wer darauf Anspruch machte, ein nüchternen Real-Politiker zu sein, glaubte, sich mehr oder weniger auf den Standpunkt der Thiers'schen Schule stellen, überhaupt den althergebrachten nationalen Traditionen und Vorurtheilen treu bleiben zu müssen. Diejenigen aber, welche, von radicalen, simonistischen oder socialistischen Principien ausgehend, eine Umgestaltung Europa's durch die Revolution, die Lehre der Völkerverbrüderung predigten, sind wohl selbst am meisten erstaunt, daß das kaiserliche Manifest mit Einem Male so manche ihrer Ideen in die praktische Wirklichkeit übersezt. Die chauvinistische Opposition ist natürlich in hohem Grade erbittert; sie muß zwar mit ihrer Kritik vorichtig zu Werke gehen, weiß sie aber doch, wie z. B. der Temps beweist, sehr maliciös und schneidend einzurichten. Aber auch die imperialistische Demokratie ist nicht ganz zufrieden; sie fühlt sich unbehaglich über die Desavouirung der Revolution und die Betonung des Autoritäts-Princip's neben dem des Fortschrittes. Das Hundschreiben bildet in dieser Beziehung ein merkwürdiges Echo zu einem früheren Artikel der Nordd. Allg. Ztg., in welchem Preußen und Frankreich als diejenigen Mächte bezeichnet werden, welche die modernen Ideen zugleich repräsentiren und beherrschen. Guérault, der doch gerade nicht als Antipode des Cäsarismus gelten kann, bespricht diese, auf die innere Politik gerichtete Seite des Documents heute mit ziemlich bedenklicher Miene. In Einem Punkte aber treffen die Ansichten sonst sehr verschieden gesinnter Kreise zusammen: Man glaubt, daß das Hundschreiben, während es die Theorie der natürlichen Grenzen abschaffe und die Gruppierung Europa's nach Nationalitäten proclamire, nach der Absicht des Kaisers früher oder später eine Anwendung auf Belgien und die französische Schweiz finden werde. „Das sei der Kaiser Frankreich schuldig,“ hört man Personen sagen, deren imperialistische Ergebenheit keinem Zweifel unterliegt. Der Temps erinnert bereits gegen die betreffenden Gelüste an das Selbstbestimmungsrecht der Belgier und Schweizer. Die Reform der Wehrverfassung scheint zwar dem Journal des Debats nach den friedlichen Prophezeiungen des Hundschreibens unnöthig, aber sowohl den Regierungs- wie den Oppositions-Organen scheint die Zeit der Entwaffnung noch keineswegs gekommen. Auch wird die Reform nicht mehr lange auf sich warten lassen.

### Neueste Zeitereignisse.

Berlin, 21. September. Heute Morgen erschien der Staats-Anzeiger und veröffentlichte nachstehenden Allerhöchsten Erlaß:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, wollen, aus Anlaß des ruhmvoll wieder hergestellten Friedens, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen hochverrätherischer und landesverrätherischer Handlungen, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten, wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, wegen der in den Paragraphen 87 bis 93 einschließlich, und in den Paragraphen 97 bis 103 einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuches als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, oder wegen irgend einer anderen, mittels der Presse begangenen, oder in dem Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 273) und in der das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betreffenden Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 277) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung, zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von Unseren Gerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, diese Strafe, so weit sie noch unvollstreckt ist, in Gnaden hierdurch erlassen, ihnen auch, unter Niederanschlagung der noch rückständigen Kosten, die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen und die etwa über sie verhängte Stellung unter polizeiliche Aufsicht aufheben.

Wegen derjenigen Beurtheilungen vorbezeichneter Art, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden strafbaren Handlungen rechtskräftig erfolgen möchten, wollen Wir die von Amts wegen zu stellenden Anträge Unseres Justizministers, oder wenn die Beurtheilung durch ein Militärgericht erfolgt, Unseres Kriegs-Ministers erwarten. Ingleichen sind Unserer Entschliebung diejenigen Fälle zu unterbreiten, in welchen wegen einer unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden und zugleich wegen einer anderen strafbaren Handlung, eine das niedrigste gesetzliche Strafmaß für die letztere überschreitende Strafe rechtskräftig erkannt ist, ohne daß aus dem Erkenntnisse erhellt, wie viel von der Strafe auf jede einzelne der strafbaren Handlungen gerechnet ist. Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. September 1866.

W i l h e l m.

Graf von Bismarck. Frhr. v. D. Heydt. v. Moyn. Graf v. Ikenlipp. v. Mühlert. Graf zur Lippe. v. Eschow. Graf Culenburg.

„An das Staats-Ministerium.“